

### **Bericht und Abänderungsantrag**

Rechtsausschusses und des Agrarausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 116), mit dem das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992 geändert wird (Zahl 18 - 78) (Beilage 130).

Der Rechtsausschuss und der Agrarausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992 geändert wird, in ihrer 3. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 4. Juli 2001, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss und dem Agrarausschuss angehören, gem. § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

Landtagsabgeordneter Thomas wurde zum Berichterstatter gewählt.

Im Rahmen seines Berichtes stellte Landtagsabgeordneter Thomas einen Abänderungsantrag und stellte anschließend den Antrag, dem gegenständlichen Gesetzentwurf mit den von ihm beantragten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Agrarausschuss stellen somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992 geändert wird, mit der vom Berichterstatter beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 4. Juli 2001

Der Berichterstatter:

Thomas eh.

Der Obmann des Rechtsaus-  
schusses als Vorsitzender der  
gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

## Vorblatt

### Problem:

Änderung der Regierungsvorlage (Zl. 18-78) mit dem das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992 (Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992) geändert wird.

### Ziel:

Bereinigung der Nationalparkflächen

### Lösung:

### Alternativen:

keine

### Kosten:

keine

### EU- (EWR-) Konformität:

gegeben

**Änderung der Regierungsvorlage (Zl. 18-78) mit dem das Gesetz  
über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992 (Gesetz über den  
Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992) geändert wird**

Die Regierungsvorlage (Zl. 18-78), mit dem das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992 (Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992) geändert wird, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Anlage 1, die gemäß § 4 Bestandteil des Gesetzes ist, wird dahingehend geändert, dass in der Zone F die Grundstücksflächen Nr. 2588/387, 2588/388, 2588/389, 2588/390, 2588/391, 2588/392 und 2588/393, KG. Apetlon, im Gesamtausmaß von 5,7351 ha sowie in der Zone C 2 die Grundstücksflächen 1685/89, 1685/3 und 1686, KG. Illmitz im Gesamtausmaß von 11,0114 ha nicht als Bewahrungszone ausgewiesen werden.
2. Die Anlage 1, die gemäß § 4 Bestandteil des Gesetzes ist, wird dahingehend geändert, dass in der Legende zu C 2 ... Bewahrungszone Illmitz Hölle das Datum der Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Verein „Interessengemeinschaft Illmitzer Grundeigentümer“ und dem „Land Burgenland“ von „10.9.1999“ auf „6.2.1997“ berichtigt wird.